



EINWOHNERGEMEINDE JENS

**Gemeindevverordnung
über die
Verwaltungsorganisation
der
Einwohnergemeinde Jens**

Fassung: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNGSORGANISATION (GVV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	7
KOMMISSIONEN	8
VERWALTUNG	9
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	10
BERICHTSWESEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	11
ANHANG I: ORGANISATIONSSCHEMA	12
ANHANG II: KOMMISSIONEN OHNE ENTSCHEIDBEFUGNIS	14

Gemeindeverordnung über die Verwaltungsorganisation (GVV)

geändert am 27.05.2015

Alle in der Gemeindeverordnung über die Verwaltungsorganisation und im Anhang aufgeführten Amts- und Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Gemeindeverordnung über die Verwaltungsorganisation regelt *geändert am 27.05.2015*

- a) die Gliederung der Verwaltung (Organigramm) *geändert am 27.05.2015*
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis *geändert am 27.05.2015*
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung (GV), anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der GV und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung und an Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen der Gemeinde geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die ständigen Kommissionen. *geändert am 27.05.2015*

- Präsidialverfügungen **Art. 4** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem zuständigen Organ spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel alle drei bzw. vier Wochen zu einer ordentlichen Sitzung gemäss seinem Jahressitzungsprogramm. *geändert am 27.05.2015*
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

- Einberufung **Art. 6** ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.
- ² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

- Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen. Dem Gemeindeschreiber sind die nötigen Unterlagen nach Eingabe des Traktandums zu übergeben. *geändert am 27.05.2015*

- Ratsbüro **Art. 8** ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
 - b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
A-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, bedeutungsvolle Geschäfte, Beratung unerlässlich
B-Geschäfte = Beschluss des Gemeinderates zwingend, stillschweigend, Beratung erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedes
Informationen: Kein Beschluss des Gemeinderates, reine Kenntnisnahmen *geändert am 27.05.2015*
 - c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens am Donnerstag in der Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt bzw. im internen, passwortgeschützten Bereich der Gemeindefwebseite zur Ansicht und zum Download zur Verfügung gestellt. *geändert am 27.05.2015*

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern im internen, passwortgeschützten Bereich der Webseite zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie ab Donnerstag in der Woche vor der Sitzung im Sitzungszimmer aufgelegt. *geändert am 27.05.2015*

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

² An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt der Geschäfte bekannt ist:

A-Geschäfte = Keine Erläuterung , Eröffnung, Aussprache, Beschlussfassung

B-Geschäfte = Diskussion auf Verlangen, ansonsten einstimmig genehmigt

Informationen = Kenntnisnahme, nur stichwortartige Protokollierung

geändert am 27.05.2015

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p> <p>⁴ Insofern in Katastrophen und ausserordentlichen Lagen aufgrund drohender Gefahren keine ordentliche Sitzung rechtzeitig einberufen werden kann, ist der Gemeinderat ausserhalb der ordentlichen Sitzungen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Ergänzend gilt Art. 4 (Präsidialverfügungen). <i>eingefügt am 15.01.18</i></p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 64 GV und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung. Das Protokoll wird im geschützten Gemeinderatsbereich der Gemeindewebseite hinterlegt. <i>geändert am 27.05.2015</i></p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Kommissionen und die Verwaltung umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p>

Ergänzende Vorschriften	Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.
Ressorts	
Allgemeines	Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Ressort (Verantwortungsbereich) vor. <i>geändert am 27.05.2015</i> ² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.
Ressorts	Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts, welche im Anhang I im Detail umschreiben werden: a) Präsidiales, Finanzen, Organisation b) Bau, Planung, Hoch- und Tiefbau c) Soziales, Gesundheit, Kultur und Friedhof d) Bildung, Sport und Freizeit e) öffentliche Sicherheit, Verkehr f) Volkswirtschaft, Natur und Umwelt, Liegenschaften <i>eingefügt am 15.01.18</i>
Zuweisung	Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales/Allg. Verwaltung vor. <i>geändert am 27.05.2015</i> ² Der Gemeinderat weist die Ressorts (gemäss Anhang I) zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher. ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 24 ¹ Die administrativen Arbeiten der einzelnen Ressorts werden von der Verwaltung übernommen. ² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 25**¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. *geändert am 27.05.2015*
- ² Art. 3 dieser Verordnung gilt sinngemäss auch für die Kommissionen.
- ³ Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II. *eingefügt am 27.05.2015*
- Nichtständige Kommissionen **Art. 26**¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl. *eingefügt am 27.05.2015*
- Konstituierung **Art. 26a**¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt. *Eingefügt am 27.05.2015*
- ² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38ff. GG) bleiben vorbehalten. *eingefügt am 27.05.2015*
- Konstituierung **Art. 27**¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
- Sekretariat **Art. 28**¹ Die Sekretariate der ständigen Kommissionen wird von der Verwaltung besorgt. Nichtständige Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.
- ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
- Information **Art. 29**¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.
- ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit **Zustimmung des Gemeinderats**.
- Verfahren **Art. 30** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Leitung	Art. 32 Der Gemeindeverwalter leitet die Gemeindeverwaltung.
Aufsicht	Art. 33 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 34 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeverfassung, weiteren Gemeindeerlassen und dem <i>Organigramm</i> .
------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 35 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 36 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. <i>geändert am 27.05.2015</i> ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest. <i>geändert am 27.05.2015</i>
Kreditkontrolle	Art. 38 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten quartalsweise gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen. <i>geändert am 27.05.2015</i>

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 39 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 40 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 41 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 40 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 42 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip). <i>geändert am 27.05.2015</i>

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
Periodische Berichterstattung	Art. 43a ¹ Der Gemeindeverwalter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte in der Verwaltung auf dem Laufenden. <i>eingefügt am 27.05.2015</i> ² Er berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40). <i>eingefügt am 27.05.2015</i> ³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte. <i>eingefügt am 27.05.2015</i>

Berichtswesen

Besondere Vorkommnisse

Art. 44 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 45 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigung und Inkrafttreten

Genehmigt durch den GR am 03.03.2003, Inkraftsetzung 08.08.2003

Teilrevision genehmigt durch GR am 27.05.2015, Inkraftsetzung 01.08.2015 bzw. mit der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeverfassung durch das AGR

Änderung Anhang I (Verschiebung Bereich öV) genehmigt durch GR am 16.01.2017

Änderung Art. 15 (Beschlussfähigkeit in Katastrophen), Art. 21 (Ressorts) sowie Anhang I (Organisationsschema) genehmigt durch GR am 15.01.2018

GEMEINDERAT JENS

Lienhard Marti Nancy Meier-Rufer
Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

<p>Bildung, Sport und Freizeit</p> <p><i>Stv. Ressort Soziales</i></p>	<p><u>Bildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kindergarten – Primarschule – Schulverband Nidau, Mitglied <p>Bildungskommission</p> <p><u>Sport und Freizeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportplatz – Spielplätze – Schulliegenschaften (Schulhaus, MZA) 	<p>– Schulkommission</p>	<p>Abwarte Schulhaus und MZA</p>
<p>öffentliche Sicherheit, Verkehr</p> <p><i>Stv. Ressort Volkswirtschaft, Umwelt</i></p>	<p><u>Feuerwehr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeverband Regio Feuerwehr Aarberg, Mitglied im Verbandsrat – Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren a.A., Delegierter <p><u>Zivilschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Region Aarberg, Delegierter <p><u>Verkehr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Öffentlicher Verkehr – Postauto 		
<p>Soziales und Gesundheit, Kultur, Friedhof</p> <p><i>Stv. Ressort Bildung</i></p>	<p><u>Soziales und Gesundheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fürsorge- und Asylwesen – Jugend- und Altersfragen – Seelandheim Worben AG, Delegierter – Ruferheim Nidau, Delegierter – Regionaler Sozialdienst Lyss <p><u>Kultur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle Institutionen <p><u>Friedhof:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Friedhof- und Bestattungswesen 		<p>Friedhofgärtnerin</p>

Anhang II: Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

eingefügt am 27.05.2015

Zurzeit bestehen keine Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis